

Allgemeine Lieferbedingungen

Für Erzeugnisse und Leistungen der
Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG



Geltung der Bedingungen

- 1) Die Angebote des Lieferers sowie die Verkäufe und Lieferungen von beweglichen Sachen bzw. Dienstleistungen („**Liefergegenstände**“) an andere Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 2) Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Stillschweigen seitens des Lieferers gegenüber den Bedingungen des Bestellers gilt in keinem Falle als Anerkennung oder Zustimmung.
- 3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

I. Angebot und Vertragsabschluss

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend und können von uns daher jederzeit vor und zwei Werktage nach Zugang der Annahme des Bestellers widerrufen werden. In jedem Fall gelten unsere Angebote und Annahmen vorbehaltlich einer positiven Exportkontrolle (aufschiebende Bedingung). Bei negativer Exportkontrolle ist der Lieferer jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, dies gilt insbesondere bei nachträglichen Exportbeschränkungen.
- 2) Der Besteller ist an seine Bestellung für die Dauer von 14 Tagen gebunden. Die Annahme erfolgt durch den Lieferer schriftlich, sofern nicht unmittelbar die Lieferungen bzw. Rechnungsstellung durch den Lieferer erfolgen.
- 3) Maßgeblich für die vom Lieferer geschuldete Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind die in den Spezifikationen des Lieferers enthaltenen Angaben.

Soweit bei Verschleißteilen die Lebensdauer nicht in der Spezifikation enthalten ist, richtet sich die Lebensdauer dieser Teile nach der üblichen Lebensdauer derartiger Teile. Die übliche Lebensdauer ist von dem Umfang der Inanspruchnahme dieser Teile (Einschicht- oder Mehrschichtbetrieb) abhängig.

Liegt keine besondere Spezifikation des Liefergegenstandes vor, so gilt die Auftragsbestätigung des Lieferers als Spezifikation.

Bei unvollständigen Maschinen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 lit. g) der Richtlinie 2006/42/EG, werden Schutzvorrichtungen nur insoweit mitgeliefert, als dies im Einzelnen ausdrücklich vereinbart ist.

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferung oder Leistung in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

- 4) Soweit die Beschaffenheit der Ware nicht individualvertraglich vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Besteller den Lieferer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt der Lieferer keine Haftung. Angaben in den Spezifikationen des Lieferers zur Bestimmung der Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind keine Garantien, insbesondere auch keine Haltbarkeitsgarantien.

Angaben zum Liefer- und Leistungsumfang sind keine Zusagen über die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Lieferers durch seinen Lieferanten bleibt vorbehalten.

Die Übernahme von Garantien und des Beschaffungsrisikos setzen ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen der Parteien voraus, in denen die Begriffe der Garantie und des Beschaffungsrisikos ausdrücklich verwendet werden.

- 5) Soweit der Lieferer nicht ausdrücklich die Montageverantwortung übernimmt, liegt diese ausschließlich beim Besteller. Bei eigenverantwortlicher Montage hat der Besteller vom Lieferer autorisiertes Montagepersonal zu beauftragen. Vom Lieferer ausgehändigte Zeichnungen oder sonstige Hinweise zum Einbau seiner Liefergegenstände sind keine Montageanleitungen, sondern nur Hinweise auf die Abmessungen des Liefergegenstandes und die Angabe des Ortes, in den der Liefergegenstand eingebaut werden kann.

II. Preise

Allgemeine Lieferbedingungen

Für Erzeugnisse und Leistungen der
Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG



- 1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Preise gemäß EXW Lieferwerk (Incoterms 2010) als Nettopreise ab Werk ausschließlich Verpackung,
- 2) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet.

III. Eigentumsvorbehalt, Herausgabeanspruch, Freigabeanspruch bei Übersicherung

- 1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferer und dem Besteller Eigentum des Lieferers. Die jeweilige Bezahlung ist erst mit dem Eingang der jeweiligen Forderung beim Lieferer bewirkt.
- 2) Soweit der Besteller nicht bereits durch andere vertragliche Bestimmungen an der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes beschränkt ist, ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 3) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer ab; der Lieferer nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Lieferers ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Lieferer zu machen und seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 4) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert wird.
- 5) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Lieferer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die

Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Lieferer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Lieferer diese Rechte nur geltend machen, wenn er den Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- 7) Soweit die dem Lieferer zustehenden Sicherungsrechte alle dem Lieferer noch nicht bezahlten Forderungen gegenüber dem Besteller um mehr als 10 % übersteigen, ist der Lieferer nach Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach seiner Wahl verpflichtet.
- 8) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.

IV. Zahlungsbedingungen, Rücktrittsrecht bei Nichtleistung

- 1) Zahlungen werden zum vereinbarten Zahlungstermin zur Zahlung fällig. Ist kein datumsmäßig bestimmter Zahlungstermin bestimmt, werden mit Eingang der Rechnung oder einer entsprechenden Zahlungsaufstellung die Zahlungen zur Zahlung fällig. Soweit der Zugang der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung unsicher ist, werden Zahlungen mit Empfang der Lieferungen und Leistungen von uns zur Zahlung fällig.
- 2) Der Besteller kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Lieferer anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 3) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass die Ansprüche des Lieferers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) ist der Lieferer dazu berechtigt den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

V. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug und Nichtleistung

Allgemeine Lieferbedingungen

Für Erzeugnisse und Leistungen der
Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG



- 1) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erfolgt die Lieferung der Ware gemäß FCA Lieferwerk (Incoterms 2010) wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Dies gilt auch, falls vereinbart wird, dass der Versand oder ein Teil desselben im Auftrag des Bestellers durch den Lieferer erfolgt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 2) Als Lieferzeit gilt der in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Liefertermin. Soweit der Besteller nicht alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. mindestens einen Monat vor dem schriftlich festgelegten Liefertermin beigebracht hat, verlängert sich der schriftlich festgelegte Liefertermin um einen Monat, beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem die vorstehend aufgeführten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. vollständig bei uns eingegangen sind.
- 3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller die Versandbereitschaft des Lieferers dem Besteller mitgeteilt ist.
- 4) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Besteller bei Lieferverträgen auf Abruf verpflichtet, mindestens 6 Monate abdeckende Liefereinteilungen im Voraus festzulegen und entsprechend den festgelegten Liefereinteilungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Liefertermin abzurufen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht oder nicht wie festgelegt nach, so ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Abruf und/oder die Einteilung selbst vorzunehmen, die Ware zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.
- 5) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Lieferers bleibt vorbehalten.
- 6) Bei Annahmeverzug des Bestellers hat dieser dem Lieferer wegen dieser Pflichtwidrigkeit entstandenen Schaden, insbesondere dem Lieferer durch die Lagerung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten, zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. In diesem Falle beschränkt sich die Kostenübernahme des Bestellers auf die dem Lieferer durch die Lagerung der Liefergegenstände entstandenen Kosten. Der Lieferer ist außerdem berechtigt, nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

VI. Höhere Gewalt

Der Eintritt unvorhersehbarer oder vom Parteienwillen unabhängiger Umstände, insbesondere alle Fälle höherer Gewalt, berechtigen den Lieferer zur Verlängerung der Liefertermine und -fristen nach Maßgabe des Umfangs und Andauerns dieser Umstände und ihrer Folgen, ohne dem Besteller ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder einen Schadenersatzanspruch zu gewähren. Der Lieferer ist bei Vorliegen derartiger Umstände jedoch auch zur gänzlichen oder teilweisen Stornierung des Auftrages berechtigt, ohne dass der Besteller daraus Ersatzansprüche ableiten kann. Als Force Majeure Ereignis im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere höhere Gewalt, Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Unruhen, staatliche Regelungen, Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen oder jegliches sonstige Ereignis ähnlicher oder nicht ähnlicher Art, das als unvorhersehbarer oder vom Parteienwillen unabhängiger Umstand zu qualifizieren ist, anzusehen.

VII. Gefahrübergang

- 1) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erfolgt die Lieferung der Ware gemäß FCA Lieferwerk (Incoterms 2010) und dies auch dann, falls vereinbart wird, dass der Versand oder ein Teil desselben im Auftrag des Bestellers durch den Lieferer erfolgt. In jedem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 2) Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der vom Lieferanten angezeigten Versandbereitschaft bzw. des vereinbarten Liefertermins ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

VIII. Entgegennahme / Mängelanzeige

Allgemeine Lieferbedingungen

Für Erzeugnisse und Leistungen der
Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG



- 1) Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers bestimmt sich nach § 377 HGB.
- 2) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
- 3) Teillieferungen sind zulässig.

IX. Mängel / Verjährungsfrist / Haftung des Lieferers / Ersatzvornahme / Prüfungskosten

- 1) Ist der Liefergegenstand nicht frei von Mängeln oder hat der Lieferer für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale eine Garantie übernommen, so hat der Lieferer nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder einen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern (insgesamt „Nacherfüllung“). Verschleißteile, die bei Gefahrübergang mangelfrei sind, deren Lebensdauer jedoch kürzer als die in IX. Absatz 5) geregelte Verjährungsfrist ist, sind wegen dieser kürzeren Lebensdauer nicht mangelhaft.
- 2) Schlägt die Nacherfüllung nach erfolglosem zweitem Versuch fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 3) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen- erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
- 4) Entscheidet sich der Lieferer für eine Nachbesserung, so trägt er die für die Nachbesserung erforderlichen Kosten. Kosten, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Sitz oder den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort des Bestellers verbracht worden ist, trägt der Besteller. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Lieferer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Erfolgt die Nacherfüllung durch den Besteller, so beschränkt sich der Kostenerstattungsanspruch des Bestellers auf die tatsächlich auf den Liefer- und Leistungsanteil des Lieferers entfallenden Kosten.
- 5) Abweichend von § 438 Abs. (1) Nr. 3 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für mangelhafte Liefergegenstände, die üblicherweise nicht für Bauwerke verwendet werden, 1 Jahr ab der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Besteller. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 6) Im Falle der Nacherfüllung läuft die Verjährungsfrist für den nicht betroffenen Teil des Liefergegenstands unverändert weiter.
Die Verjährungsfrist für das nachgebesserte oder nachgelieferte Teil beträgt ein Jahr, beginnend ab Beendigung der Nacherfüllung. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- 7) Ansprüche des Bestellers bei Mängeln wegen einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Liefergegenstandes bestehen nicht
- 8) Handelt es sich bei den Liefergegenständen um gebrauchte Gegenstände, so sind sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen.

X. Sonstige Haftung

- 1) Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, haftet der Lieferer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Auf Schadensersatz haftet der Lieferer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Lieferers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Lieferer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Lieferer die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Allgemeine Lieferbedingungen

Für Erzeugnisse und Leistungen der
Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG



XI. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Schutzpflichten

- 1) Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen, insbesondere von Schutzpflichten oder Pflichten aus rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, eine zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch den Lieferer, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Kann der Lieferer wegen einfacher Fahrlässigkeit zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Haftung wegen Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen des Lieferers.
- 2) Diese Haftungsbeschränkung nach Absatz 1) findet entsprechend auf deliktische Ansprüche Anwendung.
- 3) Schadensersatzansprüche wegen der in diesem Abschnitt geregelten sonstigen Pflichtverletzungen verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Soweit der Lieferer wegen der Verletzung von Schutzpflichten in Anspruch genommen werden kann, gilt diese Einschränkung der Verjährungsfristen nicht bei vorsätzlicher oder grober Pflichtverletzung, schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale.

XII. Gewerbliche Schutzrechte

- 1) Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Warenzeichen, Patenten, Patentanmeldungen, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Urheberrechten gegenüber dem Lieferer, seiner Organe, leitenden Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht eine grobe fahrlässige Pflichtverletzung oder Vorsatz des Lieferers, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder vom Lieferer die Nichtverletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte garantiert wurde oder eine vertretbare Verletzung von Leben, Körper und

Gesundheit vorliegt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer vom Lieferer, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Können der Lieferer oder seine Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Bei der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung wegen Produktionsausfall und entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten durch Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

- 2) Das Recht zum Rücktritt des Bestellers wegen der Verletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte bleibt unberührt.

XIII. Software-Lizenzvereinbarungen

- 1) Die Nutzung der auf dem Liefergegenstand installierten Software unterliegt zusätzlich der Software-Lizenzvereinbarung über die Überlassung von Software sowie der Open Source Software-Lizenzvereinbarung. Die Lizenzvereinbarungen können über die Webseite unter www.foerstergroup.de abgerufen werden. Auf Wunsch können die Lizenzvereinbarungen auch in elektronischer Form bzw. in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Eine Nutzung der Software ist nur möglich, wenn die Lizenzvereinbarungen akzeptiert werden.
- 2) Bei einem Widerspruch zwischen den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen und den Regelungen der Lizenzvereinbarungen gelten vorrangig die Regelungen der Lizenzvereinbarungen. Ergänzend geltend die Regelungen des Angebots bzw. der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen.

XIV. Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Ein Schweben von Verhandlungen über Ansprüche wegen Mängel oder sonstiger Schadensersatzansprüche liegt nur vor, wenn die Parteien schriftlich erklärt haben, über derartige Ansprüche zu verhandeln.

Stellt das Berufen auf dieses Schriftformerfordernis ein rechtmisbräuchliches Verhalten dar, so kann sich keine Partei auf die Einhaltung dieses Schriftformerfordernisses berufen.

XV. Eigentumsrechte

Bei Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt

Allgemeine Lieferbedingungen

Für Erzeugnisse und Leistungen der
Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG



vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich, ohne Einbehalt von Kopien, zurückzugeben. Datenträger mit digitalen Unterlagen sind entsprechend herauszugeben, die Daten vollständig zu löschen und dies ggf. gegenüber dem Lieferer zu versichern.

XVI. Schlussbestimmungen

- 1) Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart und nach der Wahl des Lieferanten auch der Gerichtsstand des Bestellers.
- 3) Sollte eine Bestimmung von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahe kommt.

Version 1. Januar 2023

Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG
Sitz Reutlingen, Amtsgericht Stuttgart HRA 350 774,
persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführung
Institut Dr. Foerster Geschäftsführungs GmbH
Sitz Reutlingen, Amtsgericht Stuttgart HRB 737 381
Geschäftsführer: Felix Förster
Christoph Schanz

UST-ID-NR **DE 146 463 901**